

Aktualisierung vom 03.11.2021

Hygienekonzept der Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung für die Zeit der COVID-19 Epidemie in Polen

1. Kapitel

§ 1

Ziel der eingeführten Maßnahmen

1. Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für Mitarbeiter*innen (Personal) und Gäste/Kund*innen.
2. Minimierung des Risikos einer Ansteckung von Besucher*innen und anderen externen Personen, einschließlich der Lieferanten.
3. Verringerung der Zahl von Kontakten in den Räumlichkeiten und auf der Anlage der Stiftung Kreisau für die Dauer der Epidemie, als Schutz gegen das Infektionsrisiko.
4. Umfassende Maßnahmen, angepasst an die Entwicklung der epidemiologischen Situation

§ 2

Gliederung der Regelungen

Die Regelungen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer*innen.
2. Gewährleistung der Sicherheit in der Einrichtung.
3. Präventivmaßnahmen: Verdacht auf Coronavirus-Infektion bei Mitarbeiter*innen oder anderen für die Stiftung tätigen Personen.
4. Verfahren zum Umgang mit einer vermuteten Coronavirus-Infektion bei einem Gast/Kunden*in.

2. Kapitel

§ 1

Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer*innen.

1. In Büroräumen sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen mindestens 1,5 Meter betragen. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss der*die Arbeitnehmer*in eine Schutzmaske tragen. Die Pflicht eine Schutzmaske zu tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu halten gilt verpflichtend für jeden Kontakt mit Gästen, Klient*innen und jeder anderen Person von außen.

2. Aufteilung der Schichten/ Festlegung der Arbeitszeiten durch die Abteilungsleiter*innen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit des Personals, das sich zum gleichen Zeitpunkt auf dem Gelände der Stiftung aufhält.
3. Soweit wie möglich Fortsetzung der Arbeit im Homeoffice.
4. Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter, die gleichzeitig gemeinschaftlich genutzte Bereiche betreten. In den gemeinschaftlich genutzten Bereichen wird empfohlen, dass die Anzahl der Personen, die sie benutzen, die Einhaltung eines sozialen Abstands von mindestens 1,5 Metern erlaubt.
5. Ausrüstung des Hotel-/Einrichtungsservice mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Masken oder Visieren, Handschuhen und Handdesinfektionsmittel sowie wasserdichte langärmelige Schürzen falls deren Nutzung nötig ist (die Schürzen sind an der Rezeption erhältlich).
6. Sicherstellung der Belüftung der Räume.
7. Reduzierung von internen Sitzungen und Beratungen auf das notwendige Minimum; Sitzungen sollten bei geöffneten Fenstern und in Übereinstimmung mit den von den Gesundheitsämtern empfohlenen Abständen zwischen den Teilnehmenden (mindestens 1,5 Metern) durchgeführt werden; telefonischer Kontakt, E-Mails und Online-Meetings sind Treffen mehrerer Personen vorzuziehen.
8. Um den Kontakt von Mensch zu Mensch zu reduzieren, wird empfohlen, wo möglich per Telefon, E-Mail und Online-Meetings zu kommunizieren.
9. Im Rahmen des Möglichen Personen über 60 Jahre und chronisch Kranke nicht in direkten Kontakt mit Kunden bringen.
10. Verpflichtung für Dienstleister des Hotels/ der Einrichtung, persönliche Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu verwenden .
11. Hinweise für Mitarbeiter*innen:
 - Wenn man außerhalb seines Büros ist oder außerhalb des Gemeinschaftsbereichs im Falle des Zimmerservice- und technischen Personals, muss man einen Nasen- und Mundschutz tragen.
 - Im Kontakt mit Gästen muss man stets einen Nasen- und Mundschutz tragen.
 - Vor Arbeitsbeginn, kurz nachdem man zur Arbeit gekommen ist, müssen die Hände mit Wasser und Seife gewaschen und anschließend mit Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
 - Bei beruflichen Tätigkeiten, die das Risiko eines direkten Kontakts mit dem Virus bergen können (z.B. Reinigung der Zimmer während des Aufenthaltes eines Gastes (auf Bitte des Gastes), Behebung eines Defekts während des Aufenthalts von Gästen usw.), ist ein Nasen- und Mundschutz zu tragen.
 - Zu Gesprächspartner*innen und Kolleg*innen ist ein Sicherheitsabstand (empfohlen sind mindestens 1,5 Meter) zu halten.
 - Hände sind regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife gemäß den Anweisungen am Waschbecken zu waschen und die abgetrockneten Hände mit einem Mittel auf Alkoholbasis (mindestens 60%) zu desinfizieren.
 - Beim Husten und Niesen Mund und Nase mit der Armbeuge oder einem Taschentuch bedecken.
 - Das Taschentuch ist anschließend sofort in einem Mülleimer mit Deckel zu entsorgen und die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

- Versuchen Sie, das Gesicht, insbesondere Mund, Nase und Augen, nicht mit den Händen zu berühren.
- Bemühen Sie sich nach Kräften darum, dass die Arbeitsplätze sauber und hygienisch sind, insbesondere am Ende des Arbeitstages. Denken Sie daran, oft berührte Oberflächen wie Telefonhörer, Telefon, Tastatur und Maus, Lichtschalter oder Schreibtische zu desinfizieren.
- Regelmäßig (mehrmals täglich) sind die Oberflächen zu reinigen, mit denen sowohl Kund*innen als auch Mitarbeiter*innen in Kontakt kommen, z.B. Eingangstürgriffe, Handläufe, Arbeitsplatten, Stuhllehnen.
- Auf dem Weg zur Arbeit ist die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 2

Gewährleistung der Sicherheit in der Einrichtung

1. Am Hoteleingang und an der Rezeption sind gut sichtbar Informationen über die maximale Anzahl von Gästen, die sich gleichzeitig in einem bestimmten Teil der Einrichtung aufhalten können anzubringen.
2. In den Räumlichkeiten des Hotels/der Einrichtung werden Spender mit Handdesinfektionsmittel für die Gäste aufgestellt, insbesondere an den Eingängen zu den Räumlichkeiten, im Empfangsbereich, in Verpflegungseinrichtungen und am Ein-/Ausgang der Toiletten.
3. Es wird sichergestellt, dass an der Rezeption Schutzmasken gekauft werden können.
4. Anleitungen zum Händewaschen werden in den Sanitäranlagen aufgehängt, Anweisungen zum Aus- und Anziehen von Handschuhen und zum An- und Ausziehen von Masken werden an den Zugängen zur Einrichtung angebracht, Anweisungen zur ordnungsgemäßen Desinfektion der Hände werden bei den Desinfektionsspendern aufgehängt.
5. Bereitstellung von Ausrüstung und Ressourcen für und Überwachung der täglichen Reinigungsarbeiten durch ein Desinfektionsregister, mit besonderer Aufmerksamkeit bei der Desinfektion von Oberflächen die regelmäßig berührt werden - Handläufen, Türklinken, Griffen, Lichtschalter, Stuhllehnen und flachen Oberflächen, einschließlich Arbeitsflächen in Arbeits- und Essbereichen.
6. Laufende, mindestens stündliche Desinfektion von allgemein zugänglichen Toiletten, Aufzügen, der Rezeptionstheke (nach jedem Gast), Türklinken, Handläufen, Griffen, Telefonen, Computertastaturen, Geräten in Sozialräumen und anderen häufig berührte Oberflächen.
7. Der erforderliche räumlichen Abstand zwischen Personal und Gästen (mindestens 1,5 Meter) ist einzuhalten.
8. Feststellung aller nötigen Kontaktdaten alle Gäste und Teilnehmer*innen von Veranstaltungen (mit deren Einverständnis), für den Fall einer bestätigten Infektion eines/r Teilnehmers*in oder eines*r Mitarbeiters/in.
9. Die Verweildauer der Gäste an der Rezeption ist zu minimieren.
10. Ermittlung und Kontrolle der maximalen Anzahl von Übernachtungsgästen im Hotel/ in den Räumen: max. 75% der aktuellen Maximalauslastung. Diese Limitierung betrifft nicht vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen oder organisierte Gruppenreisen mit Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren.
11. An Veranstaltungen in Kreisau können max. 150 Personen teilnehmen. Diese Begrenzung gilt nicht für vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen.

12. Die Aufteilung des Raumes (unter anderem Positionierung der Stühle, Tische, der Bühne etc.) soll so erfolgen, dass zwischen den Teilnehmenden vergrößerte Abstände (mindestens 1,5 Meter) gehalten werden.
13. Absolutes Verbot des Aufenthalts im Hotel / in der Einrichtung für Personen, die dort nicht untergebracht sind.
14. Genaue Dosierung von professionellen Reinigungsmitteln.
15. Begrenzung der routinemäßigen Zimmerreinigungen, die nur auf Wunsch des Gastes durchgeführt werden sollte.
16. Nach jedem Gast wird der Raum routinemäßig gereinigt und alle Oberflächen desinfiziert, (einschließlich Stuhllehnen), Geräten (z.B. Fernbedienungen) und Badezimmer. Räume werden gründlich gelüftet.
17. Ein Zimmer kann nach Abschluss der Desinfektion und Ablauf der vom Hersteller der Desinfektion angegebenen Zeit wieder vermietet werden.
18. Das Reinigungspersonal sollte mit einer Einwegmaske ausgestattet sein und den Gebrauch einer Einwegmaske beachten, ebenso sollten Handschuhe und, falls erforderlich, eine langärmelige Einwegschrürze verfügbar sein. Bettwäsche und Handtücher sollten bei mindestens 60° C unter Zusatz von Waschmittel gewaschen werden. Das Waschen und der Transport müssen unter Einhaltung der Hygienestandards erfolgen.
19. Verbot der Verwendung von Hotelföhnen in den Badezimmern.
20. Soweit möglich, sind alle allgemein genutzten Räume des Hotels / der Einrichtung wie auch die Räume vor und nach der Unterbringung mindestens 4 Stunden zu lüften. Während des Aufenthalts in den Zimmern sind die Gäste verpflichtet, diese nach Möglichkeit zu lüften.
21. Desinfektion von Hotelausrüstung, die den Gästen zur Verfügung gestellt wird (z.B. Fahrrädern), nach jeder Benutzung.
22. Festlegung und Vorbereitung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung und Desinfektion) von Räumen, in denen eine Person bei Krankheitssymptomen vorübergehend isoliert werden kann (so genannter Isolationsraum im Gebäude Nr. 9).
23. Vorbereitung und Platzierung der erforderlichen Telefonnummern des Gesundheitsamts und der medizinischen Dienste an der Rezeption, im Sekretariat und im Service-Büro (leichter Zugang).
24. Alle Gäste und potenziellen Kunden des Hotels/der Einrichtung werden über die Maßnahmen informiert, die im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus in der Einrichtung getroffen wurden. Gäste und Teilnehmer*innen sind sowohl vor Beginn der Veranstaltung (etwa per Email) als auch unmittelbar bei deren Beginn über die geltenden Regeln zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus zu informieren. Diese Informationen sind auch auf der Homepage und an der Rezeption zugänglich.

§ 3

Präventivmaßnahmen: Verdacht auf Coronavirus-Infektion bei Mitarbeiter*innen

1. Bei beunruhigenden Symptomen sollen die Arbeitnehmer*innen nicht zur Arbeit kommen. Sie sollen zu Hause bleiben und telefonisch Kontakt mit einem Arzt aufnehmen, um eine medizinische Telefonberatung zu erhalten. Im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes sind die Nummern 999 oder 112 anzurufen und darüber zu informieren, dass möglicherweise eine Infizierung mit dem Coronavirus vorliegt.
2. Es wird empfohlen, sich regelmäßig über die Empfehlungen der Nationalen Sanitärbehörde Polens und des Gesundheitsministeriums aber auch über die aktuellen rechtlichen Regelungen zu informieren, zugänglich sind diese auf den folgenden Internetseiten: gis.gov.pl lub <https://www.gov.pl/web/koronawirus/>.

3. Im Falle eines Arbeitnehmers / einer Arbeitnehmerin, bei dem während er an seinem Arbeitsplatz ist beunruhigende Symptome auftreten, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, muss dieser sofort seinen Arbeitsplatz verlassen und mit privaten oder Verkehrsmitteln der sanitären Dienste nach Hause gebracht werden. In einem solchen Falle sind die sanitär-epidemiologische Behörden zu informieren und die von diesen gegebenen Anweisungen und Anordnungen streng zu befolgen.
4. Der Mitarbeiter / Die Mitarbeiterin muss in dem dafür vorgesehenen Raum, in dem eine vorübergehende Isolation möglich ist (sogenannte Isolatka, Gebäude 9), auf den Transport warten.
5. Es wird empfohlen, zu klären, wo der betreffende Mitarbeiter*in sich aufgehalten und bewegt hat und dort eine routinemäßige Reinigung nach den innerbetrieblichen Vorgaben und eine Desinfektion der typischerweise berührten Oberflächen (Griffe, Handläufe, Griffe usw.) durchzuführen.
6. Es wird empfohlen, bei der Entscheidung, ob zusätzliche Verfahren durchgeführt werden sollen, den Empfehlungen des staatlichen Kreisgesundheitsinspektors zu folgen wobei die Situation des Einzelfalls zu berücksichtigen ist.

§ 4

Verfahren zum Umgang mit einer vermuteten Coronavirus-Infektion bei einem Gast/Kunden*in

1. Bei deutlichen Krankheitszeichen wie anhaltendem Husten, Unwohlsein oder Atembeschwerden sollte einem potentiellen Gast der Zutritt auf die Anlage verwehrt werden. Er sollte angewiesen werden, sich so bald wie möglich zu der nächstgelegenen Abteilung für Infektionskrankheiten für eine ärztliche Beratung zu begeben, entweder indem er*sie mit seinem eigenen Transportmittel dorthin fährt oder durch Benachrichtigung der Rettungsdienste über die Nummern 999 oder 112.
2. Wenn ein Gast bereit in dem Hotel/der Einrichtung ein Zimmer bezogen hat und Symptome entwickelt ist er vorübergehend in einem dafür vorgesehenen Raum zu isolieren, der medizinische Rettungsdienst ist über eine vermutete Infektion zu informieren und der Vorfall ist auch an die Leitung weiterzuleiten, damit das Personal den Bereich bestimmen kann, in dem er*sie sich aufgehalten hat. Desweiteren ist eine routinemäßige Reinigung nach den innerbetrieblichen Vorgaben und eine Desinfektion der typischerweise berührten Oberflächen (Griffe, Handläufe, Griffe usw.) durchzuführen.
3. Es wird nach Möglichkeit eine Liste der Mitarbeiter*innen und Gäste erstellt, die im gleichen Zeitraum wie der erkrankte Gast in den gleichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen waren, diesen Personen wird empfohlen, sich entsprechend der Richtlinien für Personen, die Kontakt mit einer infizierten Person hatten, der Nationalen Sanitärbehörde Polens, einsehbar im Internet unter gov.pl/web/koronawirus/ und gis.gov.pl zu verhalten.
4. Aussetzung des Empfangs neuer Gäste, Meldung an das örtlich zuständige Gesundheitsamt und strikte Befolgung der erhaltenen Anweisungen und Hinweise.

§ 5

Dieses Hygienekonzept tritt am 3.11.2021 in Kraft.